

Prof.Dr.Dr.h.c.Reinhard Wiesner

Die insoweit erfahrene Fachkraft

Der rechtliche Hintergrund zur Rollenanforderung an die InsoFa

Fachtag der Landeskongferenz NRW

**„Wirksam in der Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft:
Zwischen Anspruch und Wirklichkeit?“**

Hattingen 13.Juni 2024

Übersicht

- **Gefährdungseinschätzung als Aufgabe freier Träger und anderer Berufsgruppen/ Personen**
- Die insoweit erfahrene Fachkraft als Expertin in der Gefährdungseinschätzung

Der Hintergrund für die Einführung des **§ 8a SGB VIII** im Jahre 2005

- Dramatische Fälle von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung
- Strafverfahren gegen Fachkräfte der Jugendhilfe wegen Verletzung der Garantenpflicht
- Unsicherheiten und Missverständnisse im Zusammenhang mit der Dienstleistungsdebatte
- Die Rechtsprechung des BGH zur Amtshaftung beim Umzug einer Pflegefamilie (BGH ZfJ 2005, 167)

Die unterschiedlichen Perspektiven: Kinderschutz....

- als Grundrecht des **Kindes/ Jugendlichen (Art.2 iv.m Art. 6 Abs.2 GG)**
- als Pflicht der **Eltern (Art. 6 Abs.2 Satz 1 GG)**
- als Pflicht des **Staates (Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG)**
- als vertragliche Pflicht **aller Akteure**, die im (beruflichen) **Kontakt mit Kindern und Jugendlichen** stehen

Rechtsentwicklung im SGB VIII

Rechtslage vor dem Inkrafttreten des § 8a

Bis 2005:

„Hält das *Jugendamt* zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, *so hat es das Gericht anzurufen* (§ 50 Abs.3 SGB VIII)“

- ▶ Adressat : Nur das Jugendamt
- ▶ Keine generelle Verpflichtung zur Entwicklung der im Einzelfall geeigneten und verhältnismäßigen Schutzstrategie,
- ▶ sondern nur eine Verpflichtung, “wenn erforderlich“ **das FamG anzurufen**

Einführung und erste Änderung/ Erweiterung des § 8a SGB VIII

1.9.2005 (KICK)

- Einführung des § 8a SGB VIII
- Regelungen zum Schutzauftrag öffentlicher und freier Träger
- Vertragliche Verpflichtung freier Träger zur Beteiligung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

1.1.2012 (BKISchG)

- Neue Systematik des § 8a
- Erweiterung der Vorgaben im Hinblick auf freie Träger: **Vereinbarung zur Qualifikation der ieF** (§ 8a Abs.4)
- **Erweiterung des Einsatzbereichs der ieF außerhalb § 8a** (§ 8b SGB VIII, § 4 KKG)

Zuletzt: Ergänzung von § 8a Abs.4 Satz 2 SGB VIII
durch das **KJSG** (2021)

*„In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, **die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.“***

► Sofortiges Inkrafttreten am 10.6.2021

Zur Verantwortung der Fachkräfte in den Einrichtungen und Diensten **freier Träger**

- Freie Träger handeln „im Auftrag der Eltern/ Kinder, nicht im Auftrag des Staates
- Daher gelten für dieses Rechtsverhältnis die Grundrechte nicht unmittelbar
- Allerdings hat der Staat auch insoweit durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Kindeswohl gesichert ist
- **Ausgangspunkt** ist hier der **Betreuungsvertrag mit den Eltern** ; in diesem Rahmen übernehmen sie auch Schutzpflichten im Hinblick auf die betreuten Kinder
- **Durch § 8a SGB VIII wird der privatrechtlich vereinbarte Schutzauftrag öffentlich-rechtlich erweitert**

Gefährdungseinschätzung als Aufgabe **öffentlicher und freier Träger**

Öffentlicher Träger

- **§ 8a Abs.1 bis 3**
- Gesetzliche Verpflichtung
- Pflicht zum Hausbesuch im Einzelfall
- Gefährdungseinschätzung „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“
- Alle Kinder und Jugendlichen, bei denen Anhaltspunkte bekannt werden

Freier Träger

- **§ 8a Abs.4**
- Vertragliche Verpflichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern
- Keine Pflicht zum Hausbesuch
- Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer beratenden „**insoweit erfahrenen Fachkraft**“
- Kinder und Jugendliche, die von dem Träger betreut werden

Die Aufgabe der Fachkräfte des freien Trägers nach **§ 8a Abs.4** richtet sich darauf....

- die **eigenen Möglichkeiten der Hilfebeziehung zu nutzen**, um mit den Kindern und deren Familien über die Beobachtungen und Wahrnehmungen zu sprechen
 - den **Eltern Hilfemöglichkeiten aufzuzeigen** und sie bei der Inanspruchnahme zu unterstützen (Lotsenfunktion)
 - das **Jugendamt nur und erst dann zu informieren**, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann
- ▶ **Analoge Regelung in § 4 KKG** für die „Berufsgeheimnisträger“

Vertragspartner des Jugendamtes nach § 8a

sind

- „Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“ (► Abs.4)
- (Tages)Pflegepersonen (Abs.5)

sind nicht

- Träger die **Leistungen der Eingliederungshilfe** nach dem SGB IX erbringen (aber § 38 Abs.1 Nr.7 SGB IX: „Angebot“)
- **Schulen** (auch freie Träger im Rahmen der Ganztagschule, soweit über die Schule organisiert und finanziert)
- Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen im Bereich des **Gesundheitssystems** erbringen

Diese haben aber **Anspruch auf Beratung im Einzelfall** (§ 8b Abs.1 SGB VIII, § 4 KKG)

Die anspruchsvolle Aufgabe der Gefährdungseinschätzung

Anforderungen an die Fachkompetenz:

- Analog zum Hilfeplanverfahren (§ 36) **verpflichtet** der Gesetzgeber **das Jugendamt** zur Einschätzung **„im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“** (► § 8a Abs.1 Satz 1 SGB VIII)
- Den **freien Träger** verpflichtet er im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zur **Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“** (► § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII)

Die Erfindung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kinder- und Jugendhilfe- weiterentwicklungsgesetz (KICK) **Juni 2005**

Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 8a Abs.2 Satz 1

*„In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen,
die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist
sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag
nach Absatz 1 **in entsprechender Weise wahrnehmen**“*

Änderung im Bundestag

*In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen,
die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist
sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag
nach Absatz 1 **in entsprechender Weise wahrnehmen
und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine
insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.***

Begründung (BT-Drs. 15/5616 S.25)

*Die Gefährdungseinschätzung stellt eine **besonders verant-**
wortungsvolle Tätigkeit dar und erfordert entsprechende
Qualifikationen. Viele Träger von Einrichtungen und Diens-
ten verfügen jedoch nicht über die zur Abschätzung eines
Gefährdungsrisikos notwendige Kompetenz. Die nunmehr
in § 8a Abs. 2 ausdrücklich vorgesehene Hinzuziehung ei-
ner erfahrenen Fachkraft **stellt die erforderliche Kompetenz**
bei allen Trägern und Einrichtungen sicher.*

Seit 1.1.2012: Die **Qualifikation** der ieF als Thema der Vereinbarung nach § 8a Abs.4 SGB VIII

- Dazu aus der Begründung zum BundeskinderschutzG:
- *„Ziel der Regelung ist es, dass freie Träger **eine auf ihren Aufgabenbereich abgestimmte spezifische und qualifizierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erhalten**“ (BT-Drs. 17/6256 S.21)*

- ▶ Vielfalt der Aufgabenbereiche
- ▶ Vielfalt der fachlichen Kompetenzen
- ▶ Verhandlungsspielräume und Mindeststandards

Erweiterung des Aufgabefeldes der ieF über die Kinder-und Jugendhilfe hinaus durch das BKiSchG (mW. v. 1.1.2012)

- **Neue Adressaten** der Beratung:

- Fachberatung für „Berufsgeheimnisträger(innen)“ (§ 4 KKG): Gesundheitsberufe, Lehrer(innen)
- Fachberatung für alle Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (§ 8b Abs.1 SGB VIII)

- ▶ In beiden Fällen:

- **Rechtsanspruch**, aber keine (vertragliche) Verpflichtung zur Inanspruchnahme
- Keine Vereinbarungen über die Qualifikation der ieF
- ▶ Der Träger der öff. Jugendhilfe ist zur Sicherstellung des Beratungsangebot (und zur Finanzierung) verpflichtet; dazu gehört auch das Beratungsangebot öffentlich bekanntzumachen
- ▶ **Dazu LWL/ LVR Empfehlungen S. 12-13**

Übersicht

- Gefährdungseinschätzung als Aufgabe freier Träger und anderer Berufsgruppen/ Personen
- **Die insoweit erfahrene Fachkraft als Expertin in der Gefährdungseinschätzung**

Die insoweit erfahrene Fachkraft....

- soll Praktiker*innen in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Berufs- und Arbeitsfeldern, die nicht alltäglich mit Aspekten von Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind, **bei der Einschätzung von Sorgen um das Wohl eines Kindes unterstützen.**
- Sie soll dazu beitragen,
 - die komplexen Sachverhalte des unbestimmten Konstrukts der Kindeswohlgefährdung im Einzelfall zu klären,
 - den Einbezug von Kindern Jugendlichen und Personensorgeberechtigten methodisch zu beraten und zu reflektieren und
 - gemeinsam mit der anfragenden Fachkraft Hilfen zur Abwendung möglicher Gefährdungen zu entwickeln.

Heinitz/Slüter in Böwer/Kotthaus Praxisbuch Kinderschutz 2024,48

Also

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“

- ist beratend im Einzelfall tätig
- trägt die Verantwortung für den Beratungsprozess
- übernimmt keine Fallverantwortung

Die „**insoweit** erfahrene Fachkraft“

- „**insoweit**“ d. h. in der Gefährdungseinschätzung erfahren
- „*Kinderschutzfachkraft*“ - Kompetenzen
 - Basiskompetenzen
 - Spezialkenntnisse
 - ▶ Pool an Fachkräften

Die insoweit erfahrene Fachkraft : Rollen

- Beratung im Einzelfall
- Koordinierende Kinderschutzfachkraft
(Brücke zwischen den Systemen)

Die insoweit erfahrene Fachkraft :

Aufgaben (nach Discher/ Schimke)

- Fachberatung
- Prozessbegleitung
- Qualifizierte Einschätzung der **Gefahrenlage für das Kind/ den Jugendlichen**
- Einschätzung der **Bereitschaft/ Fähigkeit der Eltern** zur (Kooperation bei der) Abwendung der Kindeswohlgefährdung

Zur Qualifikation der isoFa

(LWL/ LVR Empfehlung Schutzauftrag 2020 S. 27f)

1. **Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII** mit abgeschlossener einschlägiger, für eine beratende Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifizierender Berufsausbildung im (sozial-)pädagogischen oder psychologischen Bereich, in der Regel (Fach-)Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) bzw. Nachweis analoger Qualifikation durch spezifische Zusatzqualifikationen und/oder spezifische Berufserfahrung.
2. Mindestens **dreijährige Berufserfahrung**. Weder Berufsanfänger und –anfängerinnen noch Jahrespraktikantinnen und -praktikanten erfüllen diese Voraussetzungen und können daher nicht die Funktion und Rolle einer insoweit erfahrenen Fachkraft aus-üben.
3. **Persönliche Eignung** (Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, professionelle Distanz).
4. **Erfahrungen in der Fachberatung** von Einzelpersonen und/oder Gruppen.
5. **Wissen im Kinderschutz**, nachgewiesen u.a. durch Teilnahme an mindestens einer einschlägigen Fortbildung zu Themen des Kinderschutzes.
6. Einschlägige **Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung** in unterschiedlichen Fallkonstellationen (Gefährdungslagen, Hilfekontexte, Gefährdungsgrad etc.) und den damit verbundenen familialen Dynamiken.
7. **Erfahrungen in der Gefährdungseinschätzung** bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung.
8. **Institutionswissen: Kenntnis des Spektrums möglicher Hilfen**

Organisation der ieF

- Aufgabe des Trägers der öff. JHilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII), für ein ausreichendes Angebot Sorge zu tragen
- **Pool an Fachkräften** mit **unterschiedlichen Spezialgebieten** (RegBegründung zum BKiSchG – Bundestags-Drucks 17/ 6256 S.22).
- Potentiale und Grenzen **medizinischer Expertise** (§ 6 KKG-E: Medizinische Kinderschutzhotline RefEntw USBKM v. 28.03.2024)
- Die **verschiedenen Organisationsmodelle**
 - ▶ LWL/ LVR Empfehlung Schutzauftrag 2020 S. 27f

(Zwischen)Fazit

- Die Verträge mit den freien Trägern nach § 8 a Abs.4 sind im Lichte der Erfahrungen regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen
- Anzustreben ist
 - ein gesetzliches Profil der ieF (Basiskompetenzen)
 - eine Erweiterung der Verträge auf (alle) Einrichtungen der Behindertenhilfe
 - eine stärkere Verantwortungsübernahme der anderen Systeme, die Aufgaben der Bildung, Erziehung, Behandlung und Therapie wahrnehmen

Literatur

- Biesel/ Urban-Stahl: Lehrbuch Kinderschutz, 2. Aufl. 2022
- Diakonie: Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz, Berlin 2013
- Discher / Schimke: Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in einem kooperativen Kinderschutz, ZKJ 2011,12
- Heinitz/ Slüter, Von der Notlösung zum Erfolgsmodell– Erfindungen, Fallstricke und Perspektiven im Kinderschutz am Beispiel der Fachberatung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ in: Boewer/Kotthaus, Praxisbuch Kinderschutz, 2. Aufl. 2024
- ISA /DKSB NRW/ BiS: Die Kinderschutzfachkraft- eine zentrale Akteurin im Kinderschutz, Münster Aktualisierte Auflage 2020
- LWL/ LVR: Empfehlung Schutzauftrag - Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft, Münster/ Köln 2020

**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit
und
Ihr Engagement
zum Schutz von Kindern und
Jugendlichen**